

Beitragsordnung „Wertorientierter Mittelstand Deutschland e.V.“

Die Mitgliederversammlung des Wertorientierter Mittelstand Deutschland e.V. vom 21.01.2017 beschließt gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung vom 21.01.2017 die nachfolgende Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Beiträge beziehen sich stets auf ein volles Kalenderjahr.
- (2) Es wird unterschieden in:

Unternehmens - Mitglieder	Selbständige und Unternehmer: 1 – 10 Mitarbeiter 2 Jahre oder länger selbstständig Unternehmenssitz in Deutschland	180,- € / Jahr
	Unternehmer: 11 – 50 Mitarbeiter 2 Jahre oder länger selbstständig Unternehmenssitz in Deutschland	300,- € / Jahr
	Unternehmer: 51 – ~ Mitarbeiter 2 Jahre oder länger selbstständig Unternehmenssitz in Deutschland	500,- € / Jahr
	Jungselbstständige und Jungunternehmer: Vor Gründung bis 2 Jahre nach Gründung Jede Unternehmensgröße Unternehmenssitz in Deutschland	50,- € / Jahr
Unselbstständige - Mitglieder	Führungskräfte und Entscheidungsträger: Angestelltenverhältnis in einem Unternehmen Unternehmenssitz in Deutschland	95,- € / Jahr
Verbandswechsel - Mitglieder (Wirtschafts- und Gewerbeverbände)	Sonderbeitrag im Jahr des Wechsels	50,- € / im Jahr des Wechsels
Mitgliedsvereine	Mitgliedschaft von eigenständigen Vereinigungen, Vereinen, oder Verbänden: Jede Größe Registrierungssitz in Deutschland	Aufnahmegebühr 500,- € einmalig Jahresbeitrag größenabhängig
Förder - Mitglieder	Jede natürlich oder juristische Person Unterstützt den Verein mit seinem Beitrag Keine satzungsmäßigen Mitgliederrechte	Beitrag frei wählbar (mind. 50,- €)
Senior-Mitgliedschaft	Rentner/Pensionäre/Frührentner: ab dem Erreichen der regulären Altersrente Jede natürliche oder juristische Person Unternehmer, die ihr Unternehmen verkauft oder in einer Nachfolge übergeben haben.	50,- € / Jahr
Ehren - Mitglieder	Eine Ehrenmitgliedschaft wird vom Präsidium verliehen, sie kann nicht selbst gewählt werden.	Beitragsfrei

- (3) Der Verein ist berechtigt, die Erbringung seiner Leistungen von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen (keine Rückstände).
- (4) Der Beitrag ist im Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (5) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Aufnahmegebühr ist in Härtefällen möglich. Hierüber muss im Präsidium abgestimmt werden. Die Entscheidung ist mit Begründung zu protokollieren.
- (6) Beitragserhöhungen gelten jeweils rückwirkend zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres.
Für Mitglieder die mit einer Beitragserhöhung nicht einverstanden sind und deshalb bis 4 Wochen nach Rechnungsstellung Ihre Mitgliedschaft kündigen, entfällt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr und wird gegebenenfalls zurückerstattet.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr die nach der Unterteilung unter § 1 Nr. (2) ersichtlichen Beitragssätze.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt innerhalb des
 - A) ersten Halbjahres in voller Höhe
 - B) zweiten Halbjahres in halber Höhezu entrichten.
- (3) Im Beitrag ist zusätzlich zukünftig auch ein Abonnement einer Fachzeitschrift als Verbandsorgan verbindlich für alle Mitglieder enthalten. Der Beitrag für das Verbandsorgan wird vom Vorstand unter Berücksichtigung aller Aspekte (Nachlass, Kosten der Bearbeitung in der Geschäftsstelle,...) getroffen. In den ersten beiden Jahren der Gründung des Vereines haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Umsetzung des Verbandsmagazins.
- (4) Der Jahresbeitrag erhöht sich:
 - A) wenn keine Emailadresse hinterlegt wurde um 10,- €/Jahr. Dieser Betrag wird für die erhöhten Aufwendungen durch den Postversand benötigt
 - B) bei Mitgliedern, bei denen keine Einzugsermächtigung vorliegt, um 15,- €/Jahr. Dieser Betrag wird für die erhöhten Aufwendungen der Eingangsüberwachung berechnet

§ 3 Beitragsanpassungen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge erhöhen oder vermindern sich alljährlich in Anlehnung des deutschen Verbraucherpreisindex für alle privaten Haushalte, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Basisjahr ist jeweils das Vorjahr zu dem vorangegangenen Jahr, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge.
- (2) Eine etwaige Änderung des Beitrages nach Absatz 1 wird durch das Präsidium jeweils im dritten Quartal eines Jahres für das kommende Jahr beschlossen und den Mitgliedern unverzüglich mindestens in Textform mitgeteilt.

§ 4 Forderungsverfolgung

- (1) Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, fällige Beiträge spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen. Ersatzweise wird die Geschäftsstelle mit der Durchführung beauftragt.
- (2) Der Verein erhebt
 - A) für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges 7,50 €
 - B) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 15,00 €

Die Mahn- und Rücklastschriftgebühren werden auch auf andere Rechnungen des Vereines (z.B. Werbemittelrechnungen, Seminargebühren u.a.) erhoben.

§ 5 Werbung auf der Homepage

- (1) Die Eigenwerbung und der Eintrag für Mitglieder nach § 1 Abs. (2) im „WEMID Portal“ (Branchenbuch) der Homepage:
 - A) Ist für die erste Firma des Unternehmens - Mitgliedes kostenfrei
 - B) Für jede weitere Firma des Unternehmens – Mitgliedes und für Unselbständigen – Mitglieder ist ein Beitrag in Höhe von 72,- € / Jahr zu entrichten.
- (2) Die Werbekosten für sonstige Mitglieder und Verbände richten sich nach Anzeigen/Logogröße und Auftragsvolumen.
- (3) Der Betrag ist auf Rechnung für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Zahlungen werden innerhalb von 2 Wochen fällig.

§ 6 Werbung im Verbandsmagazin / Newsletter / Sponsoring

Die Kosten für Werbung im Verbandsmagazin, Newsletter, Seminarskripten o.ä. richten sich nach Anzeigengröße und Auftragsvolumen. Sie werden von der Geschäftsstelle festgelegt und können dort erfragt werden. Sponsoring - Beträge sind individuell festzulegende Beträge.

§ 7 Gültigkeit

Beitragsordnung erstellt und in Kraft getreten zum 21.01.2017.